

Ständeversammlung gerichtet sind? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister Starke: In Bezug auf diesen Abschnitt ist noch wegen der von der Zeug-, Lein- und Wollweberinnung zu Lausitz eingereichten Petition zu bemerken, daß sie speciellere Anträge enthält, welche von der Deputation in Ermangelung einer Vollmacht nicht erwogen worden sind. Die Petenten wünschen, daß den Mitgliedern der gedachten Innung gleich den oberlausitzer Leinwebern die Erlaubniß zum Hausiren ertheilt werden möge, und wird es darauf ankommen, ob die geehrte Kammer die gegenwärtig niedergesetzte Deputation als die zur Prüfung des Antrags competente erachtet, oder ob, wie vorgeschlagen worden ist, die vierte Deputation sich mit der Begutachtung befassen solle. Sei es nun die bestehende außerordentliche oder die vierte Deputation, so wird ihr wegen Connexität die Petition, welche unter Nr. 154 der Hauptregisterande eingetragen, und an die außerordentliche Deputation vorläufig abgegeben worden ist, so wie die von der Innung zu Lommatzsch eingereichte, endlich aber die auch bei dem vierten Abschnitt des Berichts zu berathende Petition von Leipzig zur gleichmäßigen Prüfung und nachträglichen Berichterstattung zu übergeben sein.

Bürgermeister Wehner: Ich würde vorschlagen, die Petition an die vierte Deputation abzugeben, weil diese schon andere dahin einschlagende Petitionen hat, sich diese Petition für die vierte Deputation eignet, und weil sie sich nicht auf das Gesetz selbst bezieht.

Präsident v. Gerßdorf: Ich glaube auch, einen Inhalt zur Fragstellung in dem Vorschlage der Deputation selbst zu finden, wo es heißt: „erlaubt man sich die Abgabe an die vierte Deputation zur besondern Begutachtung in Vorschlag zu bringen,“ und ich frage: ob die Kammer mit dem Vorschlage unter dem Beifalle des Referenten einig sei? — Wird einstimmig genehmigt. —

Noch heißt es im Deputationsberichte:

Es ist nunmehr noch übrig ad IV. die Eingangserwähnte Petition mehrerer Innungen und Personen der Stadt Leipzig zu beleuchten, welche sich bereits in gedruckten Exemplaren in den Händen sämtlicher Kammermitglieder befindet. —

In Bezug auf solche ist im Allgemeinen zu bemerken, daß sie dem allerhöchsten Decrete vom 5. August 1834 (Landtagsacten 1834 I. Abtheilung, 3. Band, S. 725) und dem, solchen beigefügten Gesetzentwurfe über die Vereinigung technisch verwandter Gewerbe, über die freien Gewerbe und die auf dem Lande zu duldenen Handwerker und Gewerbe ihre Entstehung verdankt, eine Zusammenstellung der Berathungen, welche die Bittsteller hierüber angestellt und der Erfahrungen, welche sie dessfalls gesammelt haben, enthält, und die Hoffnung ausspricht, daß diese Berathungen und Erfahrungen sich der wohlwollenden Berücksichtigung der Ständeversammlung erfreuen dürften. —

Ob nun wohl Seite VI der Petition der Wunsch ausgesprochen worden, daß solche erst dann in Betrachtung gezogen

werden möge, wenn eine künftig einzuführende Gewerbeordnung der Berathung der Kammern werde vorgelegt werden, so hat es doch der ersten Kammer angemessen erschienen, solche sofort an die zweite Kammer zur Prüfung abgeben zu lassen, weil dieser bei Eingang der Petition, die Berathung des Gesetzentwurfs über den Gewerbebetrieb auf dem Lande bereits vorlag, um dabei die gedachte Petition in den einschlagenden Punkten mit berücksichtigen zu können (cf. Landt.-Act. 1839 II. Abth. 1. Bd. Seite 36) und es hat sich auch die erste Deputation der zweiten Kammer der gewünschten Prüfung unterzogen.

Nach dem hierüber erstatteten Gutachten (Landt.-Act. 1839 Beil. zur III. Abth. Seite 80 fg.) hat es aber jener Deputation zweckwidrig erschienen, in ihrem Berichte speciell auf die Petition einzugehen, weil sie sich hauptsächlich nur mit den Grundsätzen beschäftigte, von denen bei Errichtung einer allgemeinen Gewerbeordnung auszugehen sein würde, und damit der an jetzt vorliegende Gesetzentwurf etwas nicht gemein habe.

Was aber den vierten Theil der Petition betrifft, welcher die Einwendungen gegen eine zu große Begünstigung des Gewerbebetriebs auf dem Lande zum Gegenstande hat, so hat dessen Inhalt es ebenfalls nicht vermocht, jene Deputation von ihrem zu dem Gesetzentwurf selbst in der fraglichen Beziehung erstatteten Gutachten zurücktreten zu lassen, oder solches zu modificiren, und zwar um so weniger, als weder der Gesetzentwurf, noch das von der Deputation dazu ertheilte Gutachten die Ablehnung einer zu großen Begünstigung des Gewerbebetriebs auf dem Lande, sondern vielmehr nur die Freigebung der auf dem Lande nach den jetzigen Zeitverhältnissen unentbehrlichen Gewerbe, soweit diese von einer nothwendigen Befriedigung der Bedürfnisse des Landmanns bedingt wird, bezweckt, und als die hierüber in der Petition aufgestellten Grundsätze, insofern sich jene Deputation damit nicht einverstehen können, ihrer Ansicht nach durch dasjenige widerlegt worden, was von ihr zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes bemerkt worden sei. —

Dieser Ansicht ist die zweite Kammer Seite 196 der Landt. Acten 1839 III. Abth. 1. Bd. durchgehends beigetreten, und wird daher die erste Kammer zu bestimmen haben, ob auch sie diesem Beschlusse beitrete.

Zur Fassung eines Beschlusses beehrt sich die Deputation, der Kammer annoch Folgendes vorzutragen:

Da allerdings der

1ste Theil jener Petition sich nur mit einer Erwägung der Motiven, welchen die hohe Staatsregierung bei dem Entwerfen einer neuen Gewerbeordnung gefolgt sei, der

2te mit Eröffnung von Andeutungen gegen die, mit Aufhebung des wechselseitigen Verbiethungsrechts vorgeschlagene Vereinigung mehrerer technisch verwandter Innungen, der

3te mit Entwicklung von Ansichten über eine zu große Begünstigung der freien Gewerbe und Vorschlägen zu einer zweckmäßigen Classificirung der Innungen, der

4te aber mit Wünschen in Beziehung auf die zeitgemäßen Bestimmungen über den Handwerkskram und die gegenseitigen Rechte des Kaufmanns und Handwerkers sich beschäftigt, der der Petition angefügte Anhang aber ebenfalls nur allgemeine Andeutungen über

a) das Verhältniß der Innungen zu den Corporationen der Kaufleute und Kramer,

b) über das Verhältniß der Innungen zu den Fabriken und Manufacturen, und

c) über die Gewerbefreiheit, umfaßt, so bedarf es wenigstens für den zunächst vorliegenden Zweck allerdings einer spe-